



LIEFERKETTEN- STANDARD



**JTI ist bestrebt,
in allen
Geschäftsbereichen
und in der Lieferkette
die höchsten
Integritätsstandards
zu erreichen.**



1. Einleitung

- 1.1. JT International Germany GmbH (kurz: JTI) ist bestrebt, in allen Geschäftsbereichen und in der Lieferkette die höchsten Integritätsstandards zu erreichen. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Mitarbeit der JTI-Lieferanten¹ unerlässlich.
- Dieser Standard soll daher sicherstellen, dass sämtliche JTI-Lieferanten in allen Phasen der Lieferkette, die im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz geschützten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten respektieren, einhalten und ihre Geschäftspraktiken ethisch danach ausrichten und durchführen.
- 1.2. Dieser Standard verpflichtet den Lieferanten zur Einhaltung aller nationalen Gesetze und Vorschriften, sowie zur Wahrung der durch das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) geschützten Rechtspositionen. Hierzu zählen auch internationale Standards wie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die ILO-Kernarbeitsnormen.
- 1.3. Daneben verpflichtet dieser Lieferkettenstandard in Ergänzung zu den globalen JTI Supplier Standards jeden Lieferanten dazu, seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit den in diesem Lieferkettenstandard niedergelegten Rechtspositionen auszuführen.
Konkret wird erwartet:
- die Einhaltung sämtlicher anwendbarer Gesetze, Rechtsvorschriften und Standards in den Ländern, in denen die Zulieferer tätig bzw. ansässig sind;
 - die Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, der Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen, der internationalen Übereinkommen über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO);
 - sowie die Einhaltung der Konventionen der Vereinten Nationen (UN) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Bekämpfung der Korruption und der einschlägigen Anti-Korruptionsgesetze, einschließlich solcher, welche die Bestechung im Ausland zum Gegenstand haben.
- 1.4. Der Lieferant ist verpflichtet, JTI von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einem Verstoß gegen die hier aufgeführten Bestimmungen und den globalen JTI Supplier Standards ergeben, es sei denn, er weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

¹ Soweit in diesem Dokument sprachlich die männliche Form („Generisches Maskulinum“) von Personen und Positionen verwendet wird, sind mit dieser Sprachform zugleich alle Geschlechteridentitäten (männlich, weiblich, divers) angesprochen, soweit es für die Aussage erforderlich ist. Auf eine Mehrfachbezeichnung oder das sog. Gendern von Texten wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit ohne jede Diskriminierungsabsicht verzichtet.

2. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

JTI hat sich verpflichtet, seine Geschäfte im Einklang mit international anerkannten Menschenrechtsstandards zu führen und alle durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz geschützten Rechtspositionen zu wahren. Dieser Lieferkettenstandard stellt sicher, dass JTI nur mit Lieferanten zusammenarbeitet, die ihre Geschäfte ebenso in einer Weise führen, welche die durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz geschützten Rechtspositionen und die im Folgenden aufgeführten Menschen- und Arbeitsrechte wahren.

Der Lieferant muss insbesondere sicherstellen, dass er in seinem Unternehmen und entlang der eigenen Liefer- und Wertschöpfungskette folgende Rechtspositionen einhält:

2.1. Verbot von Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Beschäftigter

Der Lieferant wird keine Kinderarbeit tolerieren und sicherstellen, dass in keiner Phase der Lieferkette Kinderarbeit eingesetzt wird.

Darunter fällt das Verbot der Beschäftigungen eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf.² Kinder unter 18 Jahren dürfen nicht Sklaverei ähnlich, im Zusammenhang mit Pornographie oder Drogen oder gesundheitsgefährdend oder unsittlich beschäftigt werden.³

2.2. Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

Der Lieferant wird keine Form der Zwangsarbeit oder Sklaverei tolerieren und sicherstellen, dass in keiner Phase der Lieferkette Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder vergleichbare Arbeit eingesetzt wird. Jede Arbeit muss freiwillig und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Jegliche Form der Herrschaftsausübung oder Unterdrückung, wie die Anwendung von psychischer Härte, sexueller und persönlicher Belästigung und Erniedrigung, sind verboten.⁴

2.3. Achtung des Arbeitsschutzes

Der Lieferant hat für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld Sorge zu tragen etwa durch den Aufbau und die Anwendung eines angemessenen Arbeitsschutzmanagement (z. B. gemäß ISO 45001) zur bestmöglichen Vorbeugung von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen. Es ist verboten die am Beschäftigungsort geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes zu missachten und dadurch eine Unfall- oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahr zu begründen. Daher hat der Lieferant in seinem Unternehmen und entlang der Lieferkette für angemessene Sicher-

² dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht

³ dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291)

⁴ ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Buchstabe b und c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind

heitsstandards bei der Bereitstellung und Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel zu sorgen, geeignete Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe und Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung zu ergreifen. Der Lieferant hat die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen zu informieren und zu schulen. Er ermöglicht Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie den Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

2.4. Achtung der Koalitionsfreiheit

Der Lieferant achtet die Koalitionsfreiheit und gibt den Arbeitnehmern die Möglichkeit, sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beizutreten, ohne dass der Arbeitnehmer aufgrund der Koalition ungerechtfertigt diskriminiert wird oder Vergeltungsmaßnahmen erleidet. Der Lieferant gewährt den Gewerkschaften eine freie Betätigung inklusive Streikrecht und Recht auf Kollektivverhandlungen entsprechend des Rechts des Beschäftigungsortes.

2.5. Diskriminierungsverbot

Der Lieferant achtet die Koalitionsfreiheit und gibt den Arbeitnehmern die Möglichkeit, sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beizutreten, ohne dass der Arbeitnehmer aufgrund der Koalition ungerechtfertigt diskriminiert wird oder Vergeltungsmaßnahmen erleidet. Der Lieferant gewährt den Gewerkschaften eine freie Betätigung inklusive Streikrecht und Recht auf Kollektivverhandlungen entsprechend des Rechts des Beschäftigungsortes.

2.6. Faire Entlohnung

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder Beschäftigte für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden angemessen entlohnt wird. Dabei ist der angemessene Lohn mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes.

Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

2.7. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass weder durch seine Tätigkeit noch entlang seiner Lieferkette natürliche Lebensgrundlagen nachteilig verändert oder gar entzogen werden.

So hat er schädliche Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauchs zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass weder durch seine Tätigkeit noch entlang seiner Lieferkette unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entzogen werden, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert.

3. Umwelt

Darüber hinaus steht JTI für Umweltschutz ein und verfolgt diverse Programme zur Verringerung der Müllproduktion, der Emissionsverringerung und der Ressourcenreduzierung. JTI fördert das Recyclen vorhandener Ressourcen und setzt alles daran, einen geringen ökologischen Fußabdruck durch seine Unternehmenstätigkeit zu hinterlassen. Daher erwartet JTI auch, dass jeder Lieferant durch geeignete Maßnahmen in seinem Unternehmen und entlang seiner Lieferkette sicherstellt, dass Umweltfolgen seiner Tätigkeit hinsichtlich natürlicher Ressourcen und der Umwelt auf ein Minimum begrenzt werden und er aktiv Maßnahmen zum Schutze der Umwelt einsetzt.

Dazu wird der Lieferant die geltenden Gesetze und Verordnungen und geltenden Umweltstandards einhalten.

Der Lieferant muss insbesondere sicherstellen, dass er in seinem Unternehmen und entlang der eigenen Lieferkette folgende Rechtspositionen einhält:

3.1. Verbot der Verwendung von Quecksilber und persistente organische Schadstoffe (POP)

Die Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten ist verboten (Minamata-Übereinkommen).⁵ Ebenso ist die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen und die Behandlung von Quecksilberabfällen verboten.^{6,7}

3.2. Verbot und Beschränkungen hinsichtlich persistenter organischer Schadstoffe (POP)

Ebenso hat der Lieferant die Beschränkungen und Verbote des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POP) und deren Handhabung und Entsorgung zu beachten.^{8,9}

3.3. Gefährliche Abfälle

Der Lieferant hat die nach dem Baseler Übereinkommen verbotene grenzüberschreitende Verbringung, d. h. Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle zu unterlassen.^{10,11} Der Lieferant hat sich über die Herkunft seiner Rohstoffe zu informieren.

5 gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen)

6 Artikel 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum

7 Artikel 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens

8 Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 1) Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens

10 Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11) geändert worden ist

11 (Artikel 4 und Artikel 4A des Basler Übereinkommens)

4. Einhaltung der Bestimmungen und Überprüfung der Einhaltung

- 4.1. Der Lieferant gewährleistet, dass er seine Zulieferer über die Vorgaben aus diesen Bestimmungen und der globalen JTI Supplier Standards informiert und vertraglich zur Einhaltung verpflichtet. Der Lieferant verpflichtet sich, die aus den vorgenannten Bestimmungen aufgezählten Pflichten an seine Zulieferer vertraglich weiterzugeben und dafür zu sorgen, dass die Pflichten in der Lieferkette adressiert werden.
- 4.2. Der Lieferant ist befugt, die vorgenannten Pflichten auf Grundlage eines eigenen Verhaltenskodex einzuhalten, sofern die darin ausgeführten und zu beachtenden Rechtspositionen den Bestimmungen aus diesem Lieferkettenstandard und den globalen JTI Supplier Standards entsprechen.
- Der Lieferant verpflichtet seine eigenen Zulieferer zur Einhaltung seines eigenen Verhaltenskodexes für Lieferanten und händigt seinen Zulieferern spätestens bei Vertragsschluss eine Kopie seines Verhaltenskodexes für Lieferanten aus.
- 4.3. Der Lieferant gewährleistet den ungehinderten Zugang der bei ihm angestellten Mitarbeiter zu dem JTI Beschwerdeverfahren (zu erreichen über die JTI Germany Internet-Homepage, Punkt „Hinweisgebersystem“). Er unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren. Darüber hinaus wird der Lieferant auch selbst seinen Mitarbeitern und seinen Lieferanten die Möglichkeit der Beschwerde bei Verstößen und potentiellen Verstößen der durch diesen Lieferkettenstandard oder durch die globalen JTI Supplier Standards geschützten Rechtspositionen geben.
- 4.4. Der Lieferant richtet ein Kontroll- und Bewertungssystem ein, um innerhalb seines Geschäftsbereichs und innerhalb seiner Lieferkette menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu identifizieren und angemessene Maßnahmen zu ergreifen.
- 4.5. Der Lieferant ist mit Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der durch diesen Lieferkettenstandard oder durch die globalen JTI Supplier Standards bestimmten Verpflichtungen einverstanden.
- 4.6. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen und Dokumente zu beschaffen, die erforderlich sind, damit JTI alle sich aus der Vertragsbeziehung ergebenden regulatorischen Vorgaben erfüllen kann, und diese bei Anfrage zu übermitteln. Regulatorische Vorgaben in diesem Sinne ergeben sich vor allem aus den für JTI geltenden Gesetze, Verordnungen und Normen, insbesondere -aber nicht ausschließlich- aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

- 4.7. JTI behält sich in begründeten Fällen das Recht vor, die Einhaltung dieses Lieferkettenstandards und der globalen JTI Supplier Standards mithilfe eines Fragebogens sowie gegebenenfalls durch risikobasierte Audits zu überprüfen. Bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht möglich erscheinen lassen, erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, dass solche Audits in angemessenem Umfang zur Überprüfung ihrer Einhaltung durch JTI-Mitarbeiter oder durch – von JTI beauftragte – Dritte durchgeführt werden können. Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn dadurch zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden.
- 4.8. Soweit erforderlich, gewährt der Lieferant oder einem von JTI beauftragten Dritten nach angemessener Vorankündigung Zugang zu seinen Räumlichkeiten, Mitarbeitern und relevanten Unterlagen, um eine wirksame Überprüfung zu ermöglichen.
- 4.9. Hat der Lieferant den Verdacht eines Verstoßes innerhalb seiner Lieferkette oder besteht in einer Lieferkette ein erhöhtes Risiko, wird der Lieferant JTI unverzüglich und regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.
- 4.10. Werden Defizite beim Lieferanten oder in der Lieferkette des Lieferanten festgestellt, so arbeitet der Lieferant mit JTI zusammen, um zeitnahe und angemessene Korrekturmaßnahmen zu vereinbaren und umzusetzen.
- 4.11. Bei Verstößen des Lieferanten gegen die Bestimmungen dieses Lieferkettenstandards oder gegen die globalen JTI Supplier Standards, welchen nicht vollumfänglich und zeitgerecht abgeholfen werden, ist JTI nach billigem Ermessen berechtigt die Vertragsbeziehung zum Lieferanten zu überprüfen. Bei besonders schweren Verstößen kann JTI unter Wahrung aller Rechtspositionen die Vertragserfüllung aussetzen oder nach ihrer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder diesen außerordentlich zu kündigen, wenn der Verstoß nicht nach angemessener Fristsetzung beseitigt wird. Handelt es sich um einen schwerwiegenden, andauernden oder sich wiederholenden Verstoß, ist die Fristsetzung entbehrlich.



5. Meldung von Verstößen gegen den Lieferkettenstandard und den JTI-Verhaltenskodex

- 5.1. Sollte der Lieferant eine Verletzung der in Ziffer 2-3 aufgeführten Rechtspositionen oder der weiteren aufgeführten Schutzpflichten / Rechtspositionen vermuten oder sogar feststellen, hat er dies unverzüglich dem JTI Human Rights Director gegenüber anzuzeigen und ihm die erforderlichen Informationen zu übermitteln. JTI erwartet von ihren Lieferanten, dass sie JTI bei Anhaltspunkten für Abweichungen von diesem Lieferkettenstandard, der globalen JTI Supplier Standards melden, damit etwaige Probleme umgehend erkannt, bewertet und gelöst werden können.
- 5.2. Dabei stehen die JTI bekannten Ansprechpartner gerne zur Seite. Daneben ist es jederzeit möglich Bedenken vertraulich über das von JTI auf ihrer Website eingerichtete Beschwerdeverfahren („Hinweisgebersystem“) oder unter compliancegermany@jti.com zu äußern.
- 5.3. Im Falle des Vorliegens eines Verstoßes gegen die in den Ziffern 2-3 aufgeführten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen verpflichten sich JTI und der Lieferant zur sofortigen Beendigung des Verstoßes. Ist eine sofortige Beendigung des Verstoßes nicht möglich, ergreifen JTI und der Lieferant unverzüglich Abhilfemaßnahmen. Der Lieferant verpflichtet sich, mit JTI bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Beendigung und Minimierung von Verstößen zusammenzuarbeiten. Das Recht auf außerordentliche Beendigung der Geschäftsbeziehung aus Ziffer 4.11. bleibt hiervon unberührt.
- 5.4. Sofern JTI auf Grundlage glaubwürdiger Informationen davon ausgeht, dass der Lieferant eine oder mehrere menschenrechts- oder umweltbezogenen Erwartungen im Sinne der Ziffern 2-3 nicht oder unzureichend erfüllt, ist JTI berechtigt, vor Ort die Geschäftsräume und Produktionsstätten zu inspizieren und Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen. Die Prüfung beschränkt sich auf die Einhaltung menschenrechts- und umweltbezogener Erwartungen. Die Prüfung wird auf Verlangen des Lieferanten durch eine neutrale Prüfungsgesellschaft im Auftrag von JTI durchgeführt. Alternativ kann JTI die verpflichtende Zertifizierung entlang anerkannter Standards verlangen, sofern die Zertifizierung menschenrechts- und umweltbezogene Risiken abdeckt. Angemessene Maßnahmen seitens des Lieferanten zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bleiben unangetastet.





Vielen Dank